

7 RAr 43/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 21. Januar 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember
1985 hinsichtlich der Kostenentscheidung und insoweit
aufgehoben, als die Berufung als unzulässig verworfen
worden ist.

Insoweit wird auch das Urteil des Sozialgerichts Mainz
vom 15. März 1985 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in keinem Rechtszug zu
erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist noch die Erstattung von 590,-- DM gezahlter Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Die Beklagte bewilligte dem Kläger ab 4. Januar 1983 Alhi. Durch Bescheid vom 9. September 1983 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Februar 1984) stellte sie für die Zeit vom 23. Juni bis 17. August 1983 den Eintritt einer Sperrzeit fest, nachdem der Kläger einer ihm vom Arbeitsamt nachgewiesenen Arbeitsstelle nicht nachgegangen war; gleichzeitig hob die Beklagte die Alhi-Bewilligung ab 22. Juni 1983 auf.

Ab 25. November 1983 bewilligte die Beklagte dem Kläger die Alhi bis 30. Juli 1984 wieder, hob indes die Bewilligung ab 11. Januar 1984 auf, weil der Anspruch auf Alhi erloschen sei und forderte die ab 11. Januar 1984 gezahlte Alhi in Höhe von 590,-- DM zurück, nachdem der Nachweis einer Arbeitsgelegenheit wiederum nicht zur Arbeitsaufnahme geführt hatte (Bescheid vom 23. Februar 1984, Widerspruchsbescheid vom 30. Mai 1984).

Das Sozialgericht (SG) hat die letztgenannten Bescheide aufgehoben (Urteil vom 15. März 1985). Es hat die Voraussetzungen für eine Sperrzeit verneint und deshalb die Leistungsaufhebung und die Erstattungsforderung für rechtswidrig gehalten. Auf die Be-



rufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) unter Abänderung des SG-Urteils die Klage abgewiesen, soweit sie die Aufhebung der Alhi-Bewilligung betrifft; im übrigen hat das LSG die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen (Urteil vom 13. Dezember 1985). Zu dieser Prozeßentscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung unterfalle, soweit sie die Erstattungs-forderung von 590,-- DM betreffe, dem Berufungsausschluß nach § 149 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Berufung sei ungeachtet dieses Ausschließungsgrundes auch nicht ausnahmsweise nach § 150 SGG statthaft. Die Berufung sei vom SG nicht zugelassen, ein wesentlicher Mangel des sozialgerichtlichen Verfahrens sei nicht gerügt worden und ein Ursachenstreit liege nicht vor.

Mit der vom erkennenden Senat in Bezug auf die Verwerfung der Berufung der Beklagten zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 149 SGG. Grundsätzlich sei zwar die Zulässigkeit der Berufung wegen der Aufhebung der Leistungsbewilligung und wegen der Rückforderung getrennt zu beurteilen. Indessen gelte der Grundsatz der gesonderten Beurteilung der Zulässigkeit der Berufung dann nicht, wenn mehrere Ansprüche derart voneinander abhängig seien, daß der eine Anspruch für den anderen vorgreiflich sei; in einem solchen Falle wirke sich die Statthaf-tigkeit des Rechtsmittels hinsichtlich des vorgreiflichen An-spruchs auf die Statthaftigkeit des Rechtsmittels hinsichtlich des abhängigen Anspruchs aus. Die Revision müsse daher zur Aufhebung der Verwerfung der Berufung durch das LSG und zur Abwei-sung der Klage in vollem Umfang führen.



-4-

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG und SG aufzuheben, soweit die
Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen
ist, und auch insoweit die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat sich zur Sache nicht geäußert.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der
Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124
Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Das angefochtene Urteil leidet, wie die Revision zutreffend ge-
rügt hat, an einem wesentlichen Verfahrensmangel. Zu Unrecht hat
das LSG die Berufung gegen das Urteil des SG verworfen soweit die
Beklagte sich mit ihrem Rechtsmittel dagegen gewandt hat, daß das
SG auch die in dem Bescheid vom 23. Februar 1984 in der Gestalt
des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 1984 angeordnete Erstat-
tung der 590,-- DM aufgehoben hat. Die Berufung der Beklagten ist
auch hinsichtlich dieses prozessualen Anspruchs zulässig.

Allerdings ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, daß dann,
wenn ein Rechtsmittel ein Urteil betrifft, das über mehrere



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



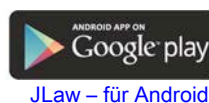
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

selbständige prozessuale Ansprüche entschieden hat, die Rechtsmittelfähigkeit jeweils gesondert zu prüfen ist (BSGE 5, 222, 225; 6, 11, 15; 8, 228, 231 f; 10, 264, 266; 11, 167, 169 f; 46, 271; 48, 120, 122 = SozR 4100 § 152 Nr 9; BSGE 49, 95, 97 = SozR 1500 § 150 Nr 20; SozR 1500 § 144 Nrn 4, 16 und § 146 Nr 14). Es trifft auch zu, daß mehrere prozessuale Ansprüche streitig sind, wenn ein Kläger wie hier die Aufhebung der Bewilligung einer Leistung und die Rückforderung der Leistung anfechtet, die er, erweist sich die Aufhebung als rechtmäßig, zu Unrecht erhalten hat (BSGE 6, 11, 15; 11, 167, 169; 48, 120, 122 f = SozR 4100 § 152 Nr 9). Das LSG hat indes übersehen, daß von dem Grundsatz, daß die Berufungsfähigkeit mehrerer prozessualer Ansprüche selbständig zu prüfen ist, dann eine Ausnahme zu machen ist, wenn von zwei in einer Klage zusammengefaßten Ansprüchen der vorgreifliche (präjudizielle) Anspruch berufungsfähig ist, der davon abhängige Anspruch dagegen nicht. In einem solchen Falle, der bei der Aufhebung einer Bewilligung und der auf dieser Aufhebung fußenden Rückforderung der aufgrund der Bewilligung gezahlten Gelder typischerweise gegeben ist, bewirkt die Berufungsfähigkeit des vorgreiflichen Anspruchs auch die des abhängigen Anspruchs; denn wollte man in einem solchen Falle die Statthaftigkeit der Berufung für beide Ansprüche getrennt beurteilen, so könnte das zu dem merkwürdigen Ergebnis führen, daß mangels Statthaftigkeit des Rechtsmittels das Urteil der Vorinstanz über den abhängigen Anspruch rechtskräftig wird, obwohl diesem Urteil durch die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über den vorgreiflichen Anspruch die Grundlage entzogen wird (BSGE 14, 280, 281 f; BSG SozR Nr 14 zu § 149 SGG; BSG SozR 1500 § 146 Nr 4; vgl ferner das zur



Veröffentlichung vorgesehenes Urteil des Senats vom 12. Dezember 1985 - 7 RAR 37/85 -). Da die vorliegende Berufung der Beklagten hinsichtlich der vorgreiflichen Aufhebung der Bewilligung nicht einem Berufungsausschluß unterfiel, insbesondere nicht der Tatbestand des § 144 Abs 1 Nr 2 SGG gegeben war, weil eine wiederkehrende Leistung für einen Zeitraum von mehr als 13 Wochen (drei Monaten) streitig war, ist die Berufung der Beklagten auch hinsichtlich des Erstattungsanspruchs zulässig, obwohl an sich bei Streitigkeiten wegen der Rückerstattung von Leistungen nach § 149 SGG die Berufung nicht zulässig ist, wenn der Beschwerdewert, wie das hier angesichts des zurückverlangten Betrages von 590,-- DM der Fall ist, 1.000,-- DM nicht übersteigt.

Auf die in vollem Umfange statthafte Berufung, die die Beklagte im übrigen form- und fristgerecht eingelegt hatte, hatte das LSG daher auch hinsichtlich des Erstattungsanspruchs in der Sache zu entscheiden, und zwar das Urteil des SG auch insoweit aufzuheben und die Klage abzuweisen; denn auch die gegen die Erstattungsforderung gerichtete Anfechtungsklage erweist sich als unbegründet.

Nach § 50 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - vom 18. August 1980 (BGBl I 1469) sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Die Bewilligung der Alhi ist durch den Bescheid vom 23. Februar 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 1984 ab 11. Januar 1984 aufgehoben worden. In diesem Umfange ist der genannte Bescheid gemäß § 77 SGG für die Betei-



ligten in der Sache bindend geworden, nachdem die Klage durch das vom Kläger nicht angefochtene Urteil des LSG insoweit rechtskräftig abgewiesen worden ist. Der Kläger hat daher die Alhi, die die Beklagte ihm nach den Feststellungen des LSG in Höhe von 590,-- DM zuviel gezahlt hat (nämlich je 29,50 DM für die 20 Werkzeuge vom 11. Januar bis 2. Februar 1984), zu erstatten. Die Beklagte fordert deshalb diesen Betrag zu Recht durch den angefochtenen Bescheid vom Kläger zurück.

Die Revision hat daher vollen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)